

## **Ordnung für das weiterbildende Studium „Moderne Steuerungsinstrumente in der Sozialversicherung“ der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) wird folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte
- § 3 Zulassung
- § 4 Gebühren
- § 5 Dauer, Gliederung und Inhalt
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Zertifikat
- § 8 Studienleiterin/Studienleiter und Weiterbildungskommission
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das weiterbildende Studium „Moderne Steuerungsinstrumente in der Sozialversicherung“ an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, Fachbereich Sozialversicherung.

### **§ 2 Ziele und Inhalte**

(1) Durch den Erwerb von Leistungsnachweisen weist der/die TeilnehmerIn seine/ihre grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Fächern eines Studiums der „Sozialversicherungswissenschaften“ nach. Die Inhalte des weiterbildenden Studiums orientieren sich am Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, wobei insbesondere der Kompetenzerwerb in den Bereichen Methodik, Case Management, Ökonomie und Informatik im Vordergrund steht. Modulbeschreibungen informieren detailliert über die Ziele und Inhalte der einzelnen Module des weiterbildenden Studiums (siehe Anlage).

(2) Nach erfolgreichem Erwerb der vorgesehenen Leistungsnachweise können sich die Teilnehmer um einen Studienplatz in einem höheren Semester (konkret: sechstes Semester) des Studiengangs „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ bewerben. Neben dem in Absatz 1 genannten Kompetenzerwerb ist das Ziel des weiterbildenden Studiums, dessen TeilnehmerInnen bei erfolgreichem Abschluss und Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen unter Anrechnung der im Rahmen der Weiterbildung erbrachten Leistungen in das sechste Fachsemester einzustufen.

### **§ 3 Zulassung**

(1) Nach § 62 (1) Satz 2 HG kann an einer Weiterbildung teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Daneben ist der Abschluss einer Fortbildung für den gehobenen nicht-technischen Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung (FPO) bzw. eine adäquate Ausbildung anderer Sozialversicherungsträger Voraussetzung für die Aufnahme des weiterbildenden Studiums „Moderne Steuerungsinstrumente in der Sozialversicherung“.

(2) In jedem Jahrgang werden bis zu 40 TeilnehmerInnen aufgenommen. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben ein Erstzugriffsrecht auf 36 Studienplätze; 4 Plätze stehen Personen offen, die sich unabhängig von einer gewerblichen Berufsgenossenschaft um einen Studienplatz bewerben. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Januar eines Jahres.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber beantragt die Zulassung spätestens bis zum 15. September eines Jahres schriftlich anhand eines Anmeldeformulars bei der/ dem Studienleiter/in. Über die Zulassung entscheidet der/die Studienleiter/in. Sollten die gewerblichen Berufsgenossenschaften im Rahmen einer vorlaufenden Bedarfsabfrage mehr Bedarf melden als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze anhand eines zweistufigen Verfahrens zugeteilt (jede meldende BG hat einen Studienplatz sicher, der Rest wird nach den Anteilen der Meldungen verteilt). Bewerben sich mehr als 4 Personen unabhängig von einer gewerblichen Berufsgenossenschaft auf die hierfür zur Verfügung stehenden Plätze entscheidet das Los.

(4) Die TeilnehmerInnen des weiterbildenden Studiums werden als besondere Gasthörer nach § 52(3) HG an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zugelassen.

(5) Mit der Zulassung verpflichten sich die Teilnehmer, die in § 4 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

### **§ 4 Gebühren**

Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium sind Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Präsidium der Fachhochschule im Benehmen mit der/ dem Studienleiter/in und der Weiterbildungskommission festgelegt. Die Gebühr beträgt 1.250,- € und ist vor Studienbeginn zum 30. November fällig. Die Gebühr umfasst sämtliche Kosten für Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien, Prüfungsgebühren und Administration. Die Gebühren beinhalten nicht die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in der „Akademie und Hochschule Bad Hersfeld/Hennef“ in Hennef während der Präsenzphasen sowie etwaige Kosten für die Anreise zu den Veranstaltungen.

### **§ 5 Dauer, Gliederung und Inhalt**

(1) Das weiterbildende Studium beginnt jeweils zum Januar eines Jahres. Die Studienleistungen sind im Regelfall innerhalb von acht Monaten zu erbringen.

(2) Das weiterbildende Studium wird berufsbegleitend im Sinne des „blended learning“ durchgeführt. Es umfasst insgesamt 340 Lehrveranstaltungsstunden (à 45 Minuten) und teilt

sich jeweils zu 50 % in Präsenz- und Fernlernphasen. Die Präsenzzeiten werden in fünf „Blöcke“ eingeteilt, wobei drei Blöcke jeweils eine ganze Woche und zwei Blöcke jeweils 4 Tage umfassen. Die Blöcke werden „gleichmäßig“ über die acht Monate verteilt (etwa Mitte Januar, Anfang März, Mitte April, Ende Mai und Anfang/Mitte Juli). Die Fernlernphasen werden durch e-learning-Angebote unterstützt.

(3) Das weiterbildende Studium teilt sich wie folgt auf die Module auf:

<b>Modul</b>	<b>Stundenansatz</b>
<u>Brückenkurse (fakultativ)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Lerntechnik</u></li> <li>• <u>Präsentationstechnik</u></li> <li>• <u>Einführung in MS Word Powerpoint, Excel</u></li> </ul>	<u>24 Stunden</u>
<b>Modul 1: Methodik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</u></li> <li>• <u>Statistik</u></li> </ul>	<u>40 Stunden</u>
<b>Modul 2: Ökonomie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>BWL/New Public Management/Unternehmenskultur</u></li> <li>• <u>Volkswirtschaftslehre/Gesundheitsökonomie</u></li> </ul>	<u>75 Stunden</u>
<b>Modul 3: Case Management</b>	<u>90 Stunden</u>
<b>Modul 4: Informatik</b>	<u>60 Stunden</u>
<b>Modul 5: Wahlpflichtprojekt Leistung/Beitrag</b>	<u>35 Stunden</u>
<b>Modul 6: Praxisprojekt</b>	<u>40 Stunden</u>

Über Ziele und Inhalte der Module informieren Modulbeschreibungen.

(4) Dauer, Gliederung, Umfang und Inhalt können von der/dem Studienleiter/in im Benehmen mit der Weiterbildungskommission verändert werden. Änderungen werden jeweils zu Beginn des weiterbildenden Studiums bekannt gegeben.

(5) Die/der Studienleiter/in/gibt jeweils zu Studienbeginn einen Studienplan bekannt.

## § 6 Leistungsnachweise

(1) Die Module 2 bis 6 schließen mit Leistungsnachweisen, die in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Referaten oder in vergleichbarer Form erbracht werden können.

(2) Leistungsnachweise werden von mindestens einer Prüferin/ einem Prüfer bewertet, die die Voraussetzungen nach §65 HG erfüllen. Die Leistungsnachweise sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden.

## **§ 7 Zertifikat**

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise mit mindestens ausreichend erbracht worden sind.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat spezifiziert die erfolgreich abgeschlossenen Veranstaltungen inklusive der erzielten Leistungsnachweise. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am weiterbildenden Studium erhält die/ der TeilnehmerIn eine Teilnahmebestätigung, in der die besuchten Veranstaltungen mit den diesbezüglich erbrachten Leistungsnachweisen aufgeführt sind.

## **§ 8 Studienleiterin/Studienleiter und Weiterbildungskommission**

(1) Das weiterbildende Studium wird von einer/einem Studienleiter/in geführt. Diese(r) wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialversicherung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs jeweils für die Dauer von 2 Jahren ernannt.

Aufgaben der Studienleiterin / des Studienleiters sind:

- Auswahl und Zulassung der Teilnehmenden zum weiterbildenden Studium (vgl. § 3 Abs. 3)
- die Festlegung und Bekanntgabe des Studienplanes (vgl. § 5 Abs. 5)
- Sicherstellung und Weiterentwicklung des Lehrangebotes
- Studienberatung

Für die Wahrnehmung ihrer/ seiner Aufgaben kann die/der Studienleiter/in von einer/einem Studienkoordinator/-in unterstützt werden.

(2) Zusätzlich wird eine Weiterbildungskommission für das weiterbildende Studium „Moderne Steuerungsinstrumente in der Sozialversicherung“ gebildet. Sie setzt sich aus 5 (bzw. 6) Mitgliedern zusammen:

- Studienleiterin/Studienleiter und ggf. Studienkoordinatorin/Studienkoordinator
- Mitglieder des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sozialversicherung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, ohne die studentischen Mitglieder.

(3) Den Vorsitz/stellvertretenden Vorsitz der Weiterbildungskommission übernimmt die/der Prüfungsausschussvorsitzende/stellvertretende Prüfungsausschussvorsitzende des Fachbereichs Sozialversicherung. Die Weiterbildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Weiterbildungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Weiterbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- die Festlegung der Art des in der jeweiligen Veranstaltung zu erbringenden Leistungsnachweises nach § 6 Abs. 1
- Bestellung der Prüfer/innen nach § 6 Abs. 2
- Entscheidung über Widersprüche.

Die Weiterbildungskommission kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Darüber hinaus informiert der/die Studienleiter/in das Präsidium, die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Sozialversicherung, dessen Fachbereichsrat und die Weiterbildungskommission regelmäßig über alle Aspekte des weiterbildenden Studiums.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialversicherung der Fachhochschule Bonn- Rhein- Sieg in Hennef vom 14.11.2007 sowie des Präsidiums der Fachhochschule Bonn- Rhein- Sieg vom 12.11.2007.

Prof. Dr. Laurenz Mülheims  
(Dekan des Fachbereiches Sozialversicherung, Hennef)